

Haushaltssatzung der Stadt Remscheid
für die Haushaltsjahre
2019 und 2020
– Entwurf –

Aufgrund des § 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge auf	395.767.100 EUR	399.039.500 EUR
Aufwendungen auf	393.506.150 EUR	395.241.600 EUR
 Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	381.947.000 EUR	381.971.150 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	364.474.300 EUR	366.429.500 EUR
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.297.200 EUR	13.796.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.734.250 EUR	25.604.750 EUR
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.818.700 EUR	17.118.700 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.361.500 EUR	15.061.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird
in 2019 auf **568.700 EUR**
in 2020 auf **7.568.700 EUR**
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird
in 2019 auf **53.081.500 EUR**
in 2020 auf **6.444.000 EUR**
festgesetzt.

§ 4

Die Veränderung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages auf der Aktivseite der Bilanz wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses
in 2019 auf **-2.260.950 EUR**
in 2020 auf **-3.797.900 EUR**
festgesetzt. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt nicht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

in 2019 auf	620.000.000 EUR
in 2020 auf	600.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.	230 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	640 v.H.	620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 ist der Haushaltsausgleich seit 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. In den Teilfinanzplänen (Teil B) werden alle Investitionsmaßnahmen, die in einem der angegebenen Planjahre die Wertgrenze von 50.000 € überschreiten, gem. § 4 Abs. 4 GemHVO einzeln dargestellt. Die Maßnahmen unter dieser Wertgrenze werden summarisch zusammengefasst.
2. Für die Ausführung des Haushaltes gelten die Budgetrichtlinien des Haushaltsplanes 2019 / 2020.

Remscheid, den

Mast-Weisz
Oberbürgermeister